



LÄRMKONTOR GmbH • Altonaer Poststraße 13 b • D-22767 Hamburg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau
und Reaktorsicherheit
Bärbel Höhn, MdB
Platz der Republik 11
11011 Berlin

Ansprechpartner
Dipl.-Ing Christian Popp
c.popp@laermkontor.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
PA 16/5410	12.01.2017	LK/Vors. der GF	17. Januar 2017

Verordnung der Bundesregierung
Zweite Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmenschutzordnung
BT-Drucksache 18/10483

Sehr geehrte Frau Höhn,
sehr geehrte Damen und Herren,

meine Stellungnahme zur Änderung der 18. BImSchV konzentriert sich auf vier Punkte:

- a) Die Änderung der 18. BImSchV im Hinblick auf den Entfall des Ruhezeitenzuschlags von 5 dB(A) finde ich konsequent, da hiermit – zumindest teilweise – auf die Veränderung des Freizeitverhaltens in den letzten Jahrzehnten reagiert wird.

Mit einem nachdenklichen Blick auf die Sommerzeit und die verlängerten Ladenöffnungszeiten ist ein Beginn der Nachtzeit um 22 Uhr aus meiner Sicht ohnehin nicht mehr zeitgemäß. Man sollte deshalb grundsätzlich überlegen, ob eine Neufassung des Nachtzeitraums (aktuell 22⁰⁰ bis 6⁰⁰ Uhr) nicht zur Entschärfung vieler Konfliktlagen beitragen könnte. Derartige Überlegungen betreffen nicht nur die 18. BImSchV sondern insbesondere auch die 16. BImSchV, die TA Lärm und die Freizeitlärmrichtlinien der Länder.

LÄRMKONTOR GmbH • Altonaer Poststraße 13 b • 22767 Hamburg

Geschäftsführer: Christian Popp (Vorsitz) / Ulrike Krüger (Kfm.) / Bernd Kögel (techn.)
Telefon: 0 40 - 38 99 94.0 • Telefax: 0 40 - 38 99 94.44 • E-Mail: Hamburg@laermkontor.de • <http://www.laermkontor.de>

USt-IdNr. DE 153 044 973 • AG Hamburg HRB 51 885 • Steuernr.: 41/739/02714

Aufgrund der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) verweisen wir auf unsere Homepage, Rubrik: Impressum.

Hamburger Sparkasse
Commerzbank AG
Sparkasse Harburg-Buxtehude

IBAN: DE88 2005 0550 1268 1707 25 • BIC: HASPDEHHXXX
IBAN: DE41 2008 0000 0501 0500 00 • BIC: DRES DE FF 200
IBAN: DE76 2075 0000 0090 3615 93 • BIC: NOLA DE 21 HAM



- b) Die Beibehaltung des Altanlagenbonus ist so nicht nachvollziehbar, bezieht dieser sich doch als „Übergangsvorschrift“ auf Anlagen, die vor 1991 (also vor mehr als 25 Jahren!) errichtet wurden.

Der Altanlagenbonus könnte aus meiner Sicht jedoch dann beibehalten werden, wenn der Anhang 2 („Maßnahmen, die in der Regel keine wesentliche Änderung im Sinne von § 5 Absatz 4 darstellen“) durch ein akustisches Kriterium etwa wie folgt konkretisiert würde:

„Eine Änderung ist dann wesentlich, wenn durch sie der Pegel um mehr als 2 dB(A) erhöht wird. Ist dies der Fall, entfällt der Altanlagenbonus.“

Nähme man eine solche Einschränkung nicht vor, wäre absehbar, dass einige Maßnahmen (etwa „Zugänge und Zufahrten“ oder „Neubau oder Austausch von Lautsprecheranlagen“) sich für die Nachbarschaft als akustisch deutlich wahrnehmbar herausstellen. Dies würde der durch die Änderung der 18. BImSchV angestrebten „Entspannung des Nachbarschaftsverhältnisses“ zwischen Wohn- und Sportnutzungen spürbar entgegenwirken und man hätte nichts gewonnen.

- c) Immissionsrichtwerte von 63 dB(A) tags und 48 dB(A) nachts für Urbane Gebiete lehne ich entschieden ab.

Das durch die Sportanlagenlärmschutzverordnung bisher garantierte hohe Lärm-schutzniveau erführe durch die von der Bundesregierung vorgesehenen Immissionsrichtwerte eine Abschwächung um 3 dB(A).

Zur Erläuterung:

Würde die Immissionsrichtwerte um 3 dB(A) angehoben, dürften beispielsweise doppelt so viele Fahrzeuge einen einer Sportanlage zuzurechnenden Parkplatz (etwa zwischen 22 und 23 Uhr) verlassen, als dies heute der Fall ist. Eine solche Veränderung ist akustisch sehr deutlich wahrnehmbar.

Aus meiner Sicht wäre aber entscheidend, dass die neuen Immissionsrichtwerte nicht allein für *Urbane Gebiete* relevant wären, sondern auch für Neuausweisungen von Wohn- und Mischgebieten. So hat die planende Verwaltung bei der Aufstellung von Bauleitplänen in der Vergangenheit häufig wie folgt abgewogen und begründet:

„Wenn in einem Mischgebiet bis zu über 50 % Wohnnutzung unter Gesundheitsaspekten zulässig ist, dann können in begründeten Einzelfällen die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete auch für Wohngebiete herangezogen werden.“


Es steht zu befürchten, dass mit der Einführung der vorgesehenen Immissionsrichtwerte für *Urbane Gebiete* zukünftig nicht mehr die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete als absolute Obergrenze für die Abwägung gesehen würden, sondern eben die für *Urbane Gebiete*. Damit könnte wie folgt abgewogen und begründet werden:

„Wenn in einem Urbanen Gebiet bis zu über 90 % Wohnnutzung unter Gesundheitsaspekten zulässig ist, dann können in begründeten Einzelfällen (die dann die Regel werden) die Immissionsrichtwerte für Urbane Gebiete auch für Misch- und Wohngebiete herangezogen werden.“

Damit würde in Deutschland das Schallschutzniveau für Wohn- und für Mischgebiete um 3 dB(A) verschlechtert werden.

- d) Ich bedaure in diesem Zusammenhang aber auch, dass die Hamburger Überlegungen zur Abstimmung auf einen Innenraumpegel (zumindest nachts) bei geöffnetem Fenster keine Mehrheit zu finden scheinen, würden sie doch zahlreiche Konfliktlagen vermeiden helfen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Popp